

GESELLSCHAFTS STATUT
CARLSON INVESTMENTS SE
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Der Firmenname des Unternehmens lautet CARLSON INVESTMENTS SE.

§2

Der eingetragene Firmensitz des Unternehmens befindet sich in Warschau (in der Republik Polen).

§3

1. Das Unternehmen ist auf dem Gebiet der Republik Polen und im Ausland tätig.
2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Abteilungen, Werke, Repräsentanzen und andere Einheiten gründen. organisatorisch im In- und Ausland.
3. Die Gesellschaft kann Anteilseigner anderer Gesellschaften, darunter auch Aktiengesellschaften, sein. mit ausländischer Beteiligung.
4. Das Unternehmen darf ein unverwechselbares grafisches Symbol verwenden.
5. Die Gesellschaft ist durch die Verschmelzung von Unternehmen gemäß Art. 100 entstanden. 2 Sek. 1 im Zusammenhang Witz. 17 Abschnitt 2 Punkte und) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EU L 294, S. 1)

§4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Gegenstand der Tätigkeit

§5

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Geschäftstätigkeit im Bereich:

- 1) PKD 64.30.Z Tätigkeiten von Trusts, Fonds und ähnlichen Finanzinstituten,
- 2) PKD 64.99.Z Sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen Versicherungen und Pensionskassen,
- 3) PKD 66.1 Erbringung von unterstützenden Finanzdienstleistungen,ausgenommen Versicherungen und Pensionskassen,
- 4) PKD 64,19 Z Sonstige Kreditinstitute,
- 5) PKD 70,10.Z Tätigkeiten von Hauptverwaltungen und Holdinggesellschaften, ausgenommen Holdinggesellschaften Finanzielle,
- 6) PKD 70.22.Z Sonstige Unternehmensberatung und Management,
- 7) PKD 46.5 Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 8) PKD 47.41.Z Einzelhandel mit Computern, Peripheriegeräten und Software in Fachgeschäften durchgeführt,
- 9) PKD 68.10.Z Kauf und Verkauf von Immobilien auf eigene Rechnung,
- 10) PKD 68.20.Z Vermietung und Verwaltung von eigenen oder gepachteten Immobilien,
- 11) PKD 68.31.Z Immobilienvermittlung,
- 12) PKD 68.32.Z Immobilienverwaltung auf Provisionsbasis,
- 13) PKD 46.1 Großhandel auf Provisionsbas
- 14) PKD 46.6 Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zusatzausrüstungen,

- 15) PKD 46.7 Sonstiger spezialisierter Großhandel,
- 16) PKD 41.1 Durchführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden,
- 17) PKD 41.2 Bauleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäude,
- 18) PKD 43.1 Abbrucharbeiten und Bauvorbereitung,
- 19) PKD 43.3 Ausführung von Bauabschlussarbeiten,
- 20) PKD 43.9 Sonstige spezialisierte Bauarbeiten,

Aktienkapital, Zielkapital, Rücknahme von Unternehmensanteilen

§6

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.751.855,16 (sieben Millionen siebenhunderteinundfünfzigtausend achthundertfünfundfünfzig Euro 16/100) und ist eingeteilt in 9.228.399 (neun Millionen zweihundertachtundzwanzigtausend dreihundertneunundneunzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent).
2. Die in Absatz 1 genannten Anteile bestehen aus folgenden Anteilen:
 - a) 5.100 (in Worten: fünfhunderttausendeinhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „A“ mit einem Nennbetrag 0,84 EURO (in Worten: vierundachtzig Eurocent) pro Stück,
 - b) 7.500 (in Worten: siebentausendfünfhundert) Inhaberaktien der Serie „B“ im Wert Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent), c) 12.500 (in Worten: zwölftausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie "C" mit einem Nennwert von im Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - d) 124.900 (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausendneunhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „D“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - e) 5.000 (fünftausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „E“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent) pro Stück,
 - f) 29.875 (neunundzwanzigtausendachthundertfünfundsiebzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „F“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - g) 4.125 (viertausendeinhundertfünfundzwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „G“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - h) 4.625 (viertausendsechshundertfünfundzwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „I“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - i) 46.375 (sechsvierzigtausenddreihundertfünfundsiebzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „J“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - j) 460.000 (vierhundertsechzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „K“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent), m Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - k) 129.358 (einhundertneunundzwanzigtausenddreihundertachtundfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „L“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - l) 717.250 (siebenhundertsiebentausendzweihundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie M mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - m) m) 1.223.500 (eine Million zweihundertdreißigtausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „N“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),

- n) 2.499.999 (zwei Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „O“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
- o) 250.000 (zweihundertfünfzigtausend) Inhaberaktien der Serie "P" im Wert im Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
- p) 1.201.578 (eine Million zweihunderteintausendfünfhundertachtundsiebzig) Aktien Inhaber-Serie "R" mit einem Nominalwert von EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent) pro Stück,
- r) 1.234.010 (eine Million zweihundertvierunddreißigtausendzehn) Aktien Inhaber-Stückaktien der Serie „S“ mit einem Nennwert von 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro) Cent) jeweils,
- s) 601.238 (sechshunderteintausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „T“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
- t) 408.839 (vierhundertachttausendachthundertneununddreißig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „U“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
- u) 220.238 (zweihundertzwanzigtausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie „V“ mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
- v) 42.389 (zweiundvierzigtausenddreihundertneunundachtzig) Inhaberaktien der Serie „W“ mit einem Nennwert von je EURO 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent).

„§ 6¹

- 1) Das bedingte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt höchstens EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in höchstens 595.238 (in Worten: fünfhundertfünfundneunzigtausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Stammaktien der Serie X mit einem Nennwert von je EUR 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent).
- 2) Zweck der bedingten Erhöhung des Grundkapitals ist die Gewährung des Bezugsrechts auf Aktien der Serie X an Inhaber-Bezugschein der Serie A, die von der Gesellschaft gemäß Beschluss Nr. 6 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Februar 2025 ausgegeben wurden (**„Bezugschein“**).
- 3) Inhaber von Bezugsrechtsscheinen sind zum Erwerb von Aktien der Serie X berechtigt. Das Recht zum Erwerb von Aktien der Serie X kann bis zum 4. Februar 2035 (einschließlich) ausgeübt werden.

§7

1. Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden durch Ausgabe neuer Stammaktien, sowohl Inhaberaktien als auch Namens- und Vorzugsaktien sowie durch Erhöhung des Nennwerts bereits ausgegebener Aktien.
2. Das erhöhte Grundkapital der Gesellschaft kann in bar, durch Einlagen Sachdividende, dem Aktionär zustehende Dividende sowie Mittelübertragungen aus einem Teil Ergänzungs- oder Reservekapital.
3. Die Gesellschaft kann Schuldverschreibungen, auch Wandelschuldverschreibungen, ausgeben.

§8

1. Das Aktienkapital kann durch Herabsetzung des Nennbetrags oder durch Rücknahme eines Teils der Aktien.

2. Die Aktien der Gesellschaft können zu den von der Hauptversammlung festgelegten Bedingungen zurückgekauft werden, wenn:
 - a) Eine Herabsetzung des Grundkapitals wird beschlossen,
 - b) Die Gesellschaft erwirbt eigene Aktien aufgrund der Geltendmachung ihrer Forderungen, die nicht aus dem sonstigen Vermögen des Gesellschafters befriedigt werden können.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals. oder aus reinem Profit.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 9

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches System der internen Struktur im Sinne des Art. 38 lit. b Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EU L 294, S. 1, in der geänderten Fassung)
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand (Geschäftsführungsorgan);
 - b) Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan);
 - c) Hauptversammlung.
3. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein.

VORSTAND

§10

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder und beträgt drei Jahre.
2. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder unter Angabe ihrer Nummer.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsvorsitzenden, ein Mitglied des Vorstands oder den gesamten Vorstand vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands.
4. Ein Mitglied des Vorstands kann einmal oder mehrmals wiederbestellt werden, jeweils für Zeitraum von höchstens drei Jahren.

§11

1. Der Vorstand übt alle mit der Leitung der Gesellschaft verbundenen Befugnisse aus, mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
2. Die Arbeitsweise des Vorstands sowie die den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu übertragenden Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vorstands im Einzelnen geregelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird vom Vorstand der Gesellschaft erlassen und vom Aufsichtsrat genehmigt.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, mit Ausnahme Wandelanleihen und Vorzugsanleihen.

§12

Bei einem Einzelvorstand werden Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft vom Vorstandsvorsitzenden allein abgegeben. Besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mehreren Mitgliedern, so ist für die Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen der vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Gesellschaft sowie für die Unterzeichnung von Urkunden im Namen der Gesellschaft die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§13

Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden im Namen der Gesellschaft von einem bevollmächtigten Mitglied des Aufsichtsrats abgeschlossen und vertreten die Gesellschaft bei Streitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ein oder mehrere Mitglieder zur Vornahme derartiger Rechtshandlungen ermächtigen.

§14

Ein Vorstandsmitglied darf ohne Zustimmung des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit in der Gesellschaft nicht Wettbewerbsinteressen verfolgen oder sich als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaft oder als Mitglied einer juristischen Person an einem konkurrierenden Unternehmen beteiligen oder sich als Mitglied einer juristischen Person an einer anderen konkurrierenden juristischen Person beteiligen.

§15

1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über die Führung der Geschäfte zu informieren. Das Unternehmen und die voraussichtliche Entwicklung der Aktivitäten der SE.
2. Unabhängig von den regelmäßigen Informationen gemäß § 15 Abs. 1 ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Angelegenheiten zu informieren, die erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der SE haben können.

AUFSICHTSRAT

§16

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Aufsichtsratsmitglieder und beträgt drei Jahre. Die Zahl der Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen.
3. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit persönlich aus.

§17

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und Sekretär des Aufsichtsrats.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm bevollmächtigte Person beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Vorsitzende des scheidenden Aufsichtsrats beruft die erste Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats ein, eröffnet sie und leitet sie bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§18

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds eine Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Verlangens eine Sitzung ein.

§19

1. Die Wirksamkeit eines Beschlusses des Aufsichtsrats setzt die Einladung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder zur Sitzung sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung voraus.
2. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch E-Mail, die mindestens 3 (drei) Tage vor dem Sitzungstermin an die von den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich bekannt gegebenen E-Mail-Adressen gesendet wird, oder im Wege der direkten Fernkommunikation.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bleibt bei der Abstimmung kein Ergebnis zustande, ist die Stimme des Ratsvorsitzenden ausschlaggebend.
4. Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse schriftlich oder unter Nutzung unmittelbarer Fernkommunikationsmittel fassen.

§20

Der Aufsichtsrat tagt gemäß der von der Hauptversammlung beschlossenen Aufsichtsratsordnung, mindestens jedoch einmal im Quartal.

§21

1. Der Aufsichtsrat übt eine ständige Überwachung der Aktivitäten der Gesellschaft in allen ihren Tätigkeitsbereichen aus.
2. Zusätzlich zu den im Gesetz, in anderen Bestimmungen dieser Satzung oder zu den Kompetenzen des Aufsichtsrats bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung gehören:
 - 1) Beurteilung des Jahresabschlusses der Gesellschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Büchern, Unterlagen und tatsächlichen Verhältnissen und Sicherstellung der Überprüfung durch von der Gesellschaft ausgewählte Wirtschaftsprüfer;
 - 2) Auswertung und Kommentierung des Berichts des Vorstands und Kommentierung der Vorschläge des Vorstands hinsichtlich Gewinnbeteiligung und Verlustdeckung;
 - 3) Vorlage eines Berichts an die Generalversammlung über die Ergebnisse der in Punkt 1 genannten Tätigkeiten und 2;
 - 4) Erstellung und Vorlage eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der Beurteilung der Lage der Gesellschaft und der eigenen Arbeit als Organ an die Hauptversammlung;
 - 5) Erteilung der Zustimmung zur Gründung von Niederlassungen der Gesellschaft in Polen und im Ausland;
 - 6) Beschlussfassung über die Stellungnahme zu den Anträgen des Vorstands;
 - 7) Ernennung von Vorstandsmitgliedern;
 - 8) die vorübergehende Übertragung der Aufgaben des Vorstands der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Suspendierung oder Abberufung des gesamten Vorstands oder wenn der Vorstand aus anderen Gründen handlungsunfähig ist;
 - 9) Festlegung der Grundsätze und der Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft;
 - 10) Suspendierung eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands von ihren Aufgaben;

- 11) die Erteilung der Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen sowie zur Gründung einer Gesellschaft oder zum Beitritt zu Vereinen und anderen Organisationen, sofern der Wert der erworbenen oder übernommenen Anteile den Betrag von EUR 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend EURO 00/100) übersteigt;
 - 12) Zustimmung des Vorstands der Gesellschaft zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die keine Wandelschuldverschreibungen sind;
 - 13) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie zur Stellung von Sicherheiten mit einem Wert, der den Betrag von 250.000,00 EUR (zweihundertfünfzigtausend EURO) übersteigt;
 - 14) die Erteilung der Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Immobilien, zum Erbnießbrauch oder zu einem Anteil an Immobilien sowie zur Begründung beschränkter Eigentumsrechte an Immobilien;
 - 15) auf Antrag des Vorstands die Richtung der Entwicklung der Gesellschaft, ihre Strategie und mehrjährige Tätigkeitsprogramme festzulegen;
 - 16) Auswahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, um eine angemessene Unabhängigkeit der Meinung sicherzustellen;
 - 17) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen der Hauptversammlung und zu Materialien, die wird den Aktionären vorgelegt;
3. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

HAUPTVERSAMMLUNG

§22

Die Hauptversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden.

§ 23

Hauptversammlungen können am satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

§24

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn der Vorstand diese nicht fristgerecht einberufen hat.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen von:
 - 1) dem Vorstand;
 - 2) Die außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Aufsichtsrats oder auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens 1/20 (ein Zwanzigstel) des Grundkapitals vertreten, einberufen, wobei der Antrag die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten muss;
3. Die außerordentliche Hauptversammlung soll binnen zwei Wochen nach der Antragstellung einberufen werden;
4. Der Aufsichtsrat hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand die Hauptversammlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einberufen hat;
5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird von der Person festgelegt, die die Hauptversammlung einberuft.
6. Ein oder mehrere Aktionäre können einen Antrag auf Aufnahme eines oder mehrerer

zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung der Hauptversammlung stellen. Die für derartige Anträge geltenden Verfahren und Fristen richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat.

§ 25

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Hauptversammlung vertretenen Aktien beschlussfähig, sofern die einschlägigen nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, nichts anderes vorsehen.
 2. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
 3. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die jeweiligen Landesvorschriften nichts anderes vorsehen.
- Sofern die Mitgliedstaaten, in denen die Gesellschaft ihren Sitz hat, nichts anderes vorsehen.

§ 26

Die Abstimmungen in der Hauptversammlung sind öffentlich. Geheime Abstimmungen sind bei Wahlen und bei Anträgen auf Abberufung oder Haftung von Organmitgliedern oder Liquidatoren der Gesellschaft sowie in Personalangelegenheiten angeordnet.

§27

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eine von ihm bestimmte Person eröffnet, bei Abwesenheit dieser Personen durch den Vorstandsvorsitzenden oder eine von diesem bestimmte Person, wonach aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Versammlungsleiter gewählt wird.
2. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§28

Die Aktionäre nehmen persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Bevollmächtigte an der Hauptversammlung teil.

§ 29

1. Zu den Kompetenzen der Hauptversammlung gehören Angelegenheiten im Zusammenhang mit:
 - 1) der Prüfung und Genehmigung der Berichte, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 2) Beschlussfassung über die Gewinnverteilung und Verlustdeckung sowie über die Bildung zweckgebundener Mittel;
 - 3) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands für die Ausübung ihrer Aufgaben;
 - 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - 5) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
 - 6) Änderungen der Satzung der Gesellschaft;
 - 7) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - 8) Beratung und Entscheidung über Anträge des Aufsichtsrats;
 - 9) Erlass der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - 10) Bestimmung des Dividendenanspruchs- und des Dividendenzahlungstermins;
 - 11) Verkauf und Verpachtung eines Unternehmens und die Bestellung eines Nießbrauch- oder Pfandrechts daran;
 - 12) Ausgabe von in Aktien wandelbaren Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Vorzugsrechten;
 - 13) Fusion, Aufteilung oder Umwandlung der Gesellschaft;

2. Darüber hinaus bedürfen weitere in dieser Satzung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Angelegenheiten der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

UNTERNEHMENSÖKONOMIE

§ 30

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 31

1. Der Nettogewinn der Gesellschaft kann wie folgt verwendet werden:

- 1) Reservekapital;
- 2) Investmentfonds;
- 3) Reservekapital;
- 4) Dividende;
- 5) Weitere durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegte Zwecke.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere zweckgebundene Mittel geschaffen werden. Die Auflösung wird bestimmen

Arten und Methoden der Schaffung (Finanzierungsmethode) dieser Fonds.

§ 32

Die Dividendenauszahlung erfolgt an dem von der Hauptversammlung festgelegten Tag. Im Beschluss der Hauptversammlung hierzu ist auch der Zeitpunkt der Entstehung der Dividendenberechtigung anzugeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Die Gesellschaft veröffentlicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. § 34 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach der Liquidation in der im nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, vorgeschriebenen Weise.

§ 35

Die Auflösung der Gesellschaft wird verursacht durch:

- a) Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft,
- b) andere im geltenden Gesetz vorgesehene Gründe.

§ 36

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft und sonstige für die Gesellschaft bindende normative Gesetze.